

In diesem militairischen Oberbefehle nicht allein über ihre eigenen, sondern auch über fremde und selbst über des Kaisers Lehnleute, sofern sie im Bezirke der Markgraffschaft wohnten, ist der Grund der Landsässigkeit zu suchen, welche die Markgrafen von jeher in ihrem Gebiete angenommen und gegen die etwa dagegen sich Sträubenden zur Geltung gebracht haben. Stets betrachtete man die Mark als ein abgeschlossenes Landgebiet und schon Markgraf Eckard I. zählte zu den bedeutendsten Reichsfürsten.

Zwar war die Markgrafenwürde in den ersten 200 Jahren eben so wenig erblich, wie die deutsche Königswürde. Wie aber demungeachtet hier in der Regel der Sohn dem Vater folgte, so geschah es auch dort häufig genug, daß die verwandtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt wurden. Besonders lange hatte die Eckardsche Familie das Markgrafenamt inne.

Die im Lande angesiedelten Freisassen standen unter der Gerichtsbarkeit der Markgrafen, denen auch vom Kaiser die Schutzherrlichkeit über die im Jahre 968 errichteten drei Bisthümer zu Meissen, Merseburg und Zeitz übertragen wurde.

Diese kirchlichen Institute stellte Kaiser Otto der Große in den drei Marken her, um durch die Klerisei die in denselben zurückgebliebenen heidnischen Sorben zu civilisiren und zu christlicher Zucht und Sitte zu gewöhnen.

Die Sprengel der drei Bischöfe entsprachen Anfangs wohl so ziemlich den drei Markbezirken. Nur der bischöflich Meißnische reichte ein Stück über die Grenze des Landes hinaus bis an die Oder in das Gebiet des (Kaußher) Markgrafen Dietmar. Der Sprengel des Bisthums Zeitz (später Raumburg) erstreckte sich auf der West- und Nordseite nur bis an die Saale (jenseit welcher die Diöcesen Mainz und Halberstadt anfangen), dehnte sich aber